

**Fall 17**

V, der sonst zuverlässige Sachwalter des X, übersah beim Erwerb eines Gebrauchtwagens für X von Y grob fahrlässig, dass Y das Fahrzeug an E zur Sicherheit übereignet hatte. X benutzte den Wagen und verursachte leicht fahrlässig dessen Totalschaden. E verlangt dafür von X Ersatz.

**Fall 18**

V hatte ein Grundstück für 43.000,- DM erworben. Ein Jahr später verhandelte V erfolgreich mit R, dem Repräsentanten des K, über einen Weiterverkauf zu 385.000,- DM. Auf einen Rat des R an V, von dem K aber nichts wußte, wurde beim Weiterverkauf zwischen V und K selbst zur Steuerersparnis ein Preis von 43.000,- DM beurkundet und K aufgrund der Auflassung im Grundbuch eingetragen. K weigert sich, mehr als 43.000,- DM zu bezahlen. V verlangt 385.000,- DM, hilfsweise Rückauflassung.

(Vgl. BGH NJW 2000, 3127)

**Fall 19**

Der Kunstliebhaber L übergab einen "unbekannten Niederländer" aus seiner Sammlung dem Kunsthändler V zur Veräußerung im Agenturgeschäft. Als Mindestpreis sollte V 20.000,- DM erzielen. V veräußerte das Bild im Namen des L an D für 30.000,- DM. Später stellte sich heraus, dass es sich um einen echten van Dyck im Wert von mindestens 800.000,- DM handelte.

(Vgl. BGH NJW 1988, 2597 - Duveneck/Leibl)

**Fall 20**

V verlangt von der K-GmbH 100.000,- DM aus einem Kaufvertrag, den der Geschäftsführer G für K abgeschlossen hat. G hatte schon eine Zeit lang erhebliche Alkohol- und Drogenprobleme. Ein Psychiater stellte fest, dass G sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit V in einem Zustand befand, in dem er nicht mehr zu freier Willensbestimmung in der Lage war. Deshalb ist G inzwischen als Geschäftsführer entlassen und seine Abberufung im Handelsregister eingetragen worden.

(Vgl. BGH NJW 1991, 2567)